



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161
Tel.Nr. 04284/228-0 oder 215-0 Fax. 04284/228-50

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22. Dezember 2021, Zl. 904/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5,222.900,00
Aufwendungen:	€ 5,657.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 436.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5,156.500,00
Auszahlungen:	€ 5,226.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 70.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 Zentralamt
1630 Feuerwehren
2110 Volksschule Kirchbach
2111 Volksschule Gundersheim
2400 Kindergarten Gundersheim
2401 Kindergarten Kirchbach
2410 Kindertagesstätte Gundersheim
8200 Wirtschaftshof
8310 Freibad Kirchbach

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt (aufgrund des Schreibens vom 19.10.2021, Zl.: 03-ALL-1068/3-2021, 33 % der Finanzierungsrechnung des RA 2020 des Abschnittes 92 - „Öffentliche Abgaben“):

€ 849.600,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher e.h.

